

Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Unter der Wart“ im Stadtteil Nieder-Bessingen

Aufgrund des § 25 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit §§ 5, 52 der Hessischen Gemeindeordnung, in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24.03.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Stadt Lich steht in dem in Abs. 2 bezeichneten Gebiet, für das sie am 24.07.1974 den Bebauungsplan Nr. 3.1 für das Baugebiet „Unter der Wart“ im Stadtteil Nieder-Bessingen beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Stadt Lich das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Nieder-Bessingen

Flur 1 Nr. 35/1

Flur 3 Nr. 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259 und 261.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 06.04.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Diese Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Unter der Wart“ im Stadtteil Nieder-Bessingen vom 06.04.1976 wurde mit Genehmigungsvermerk am 03.07.1976 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 05.07.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister